

16. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

60. Plenarsitzung  
17. November 1998

### 53/27. Bethlehem 2000

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß Bethlehem, das auf palästinensischem Boden liegt, der Geburtsort von Jesus Christus und eine der geschichtsträchtigsten und bedeutendsten Stätten der Welt ist,

*in Anbetracht* dessen, daß die Welt in Bethlehem, einer Stadt des Friedens, den Beginn des neuen Jahrtausends mit einer von Hoffnung erfüllten Vision für alle Völker feiern wird,

*betonend*, daß das Ereignis aufgrund seiner religiösen, historischen und kulturellen Dimensionen für das palästinensische Volk, die Völker der Region und die internationale Gemeinschaft als Ganzes von außergewöhnlich großer Bedeutung ist,

*im Bewußtsein* dessen, daß das Projekt "Bethlehem 2000" ein mehrdimensionales Unterfangen zur Begehung dieses Ereignisses darstellt, das zu Weihnachten 1999 beginnen und zu Ostern 2001 enden wird,

*sowie im Bewußtsein* dessen, daß das genannte Projekt unterstützt werden muß, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Schritte, die bereits unternommen wurden, um das Engagement und die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Geberländer, und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, sowie der Europäischen Kommission, religiöser Einrichtungen und anderer Stellen zu erhöhen,

*auf die Notwendigkeit hinweisend*, daß sich die Lage auf dem Boden in der Umgebung von Bethlehem unverzüglich ändern muß, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Bewegungsfreiheit,

*betonend*, daß es sicherzustellen gilt, daß die Gläubigen aller Religionen und die Angehörigen aller Nationalitäten freien und ungehinderten Zugang zu den heiligen Stätten Bethlehems haben,

*der Hoffnung Ausdruck verleihend*, daß der Nahost-Friedensprozeß rasch vorankommt und daß die palästinensische und die israelische Seite innerhalb der vereinbarten Frist zu einer endgültigen Regelung gelangen, damit das Jahrtausend in gebührender Weise in einem Klima des Friedens und der Aussöhnung gefeiert werden kann,

1. *begrißt* das Herannahen dieses historischen Weltereignisses in Bethlehem zur Begehung der Geburt Jesu Christi

und des Beginns des dritten Jahrtausends als ein Symbol der gemeinsamen Hoffnung aller Völker der Erde auf Frieden;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für das Projekt "Bethlehem 2000" und würdigt die Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde in diesem Zusammenhang unternommen hat;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft dem Projekt "Bethlehem 2000" gewährt hat, und fordert die internationale Gemeinschaft als Ganzes einschließlich des Privatsektors auf, vermehrte Unterstützung zu gewähren und sich stärker zu engagieren, damit der Erfolg des Projekts "Bethlehem 2000" und das Gelingen dieser grandiosen Gedenkfeiern sichergestellt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen dazu zu bringen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Erfolg des Projekts "Bethlehem 2000" sicherzustellen;

5. *beschließt*, den Punkt "Bethlehem 2000" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, damit die Generalversammlung erneut Gelegenheit hat, ihre Unterstützung für das Projekt unmittelbar vor den Gedenkfeiern zu bekräftigen.

61. Plenarsitzung  
18. November 1998

### 53/28. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992, 48/100 vom 20. Dezember 1993, 50/161 vom 22. Dezember 1995, 50/227 vom 24. Mai 1996, 51/202 vom 17. Dezember 1996 und 52/25 vom 26. November 1997,

*sowie unter Hinweis* auf den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991 und seine Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992, 1995/60 vom 28. Juli 1995, 1996/7 vom 22. Juli 1996, 1996/36 vom 26. Juli 1996, 1997/56 vom 23. Juli 1997 und 1998/44 und 1998/46 vom 31. Juli 1998 sowie auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995, 1996/1 vom 26. Juli 1996 und 1997/1 vom 25. Juli 1997,

1. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungschefs in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>73</sup> und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>74</sup> eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen abgegebene Versicherung, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen

<sup>73</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution I, Anlage I.

<sup>74</sup> Ebd., Anlage II.

Fortschritts, der sozialen Gerechtigkeit, der Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Integration auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

2. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Schwere der derzeitigen Wirtschaftskrise in zahlreichen Regionen der Welt und ihre nachteiligen sozialen und wirtschaftlichen Folgen, was zeigt, wie notwendig die volle Umsetzung der auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen ist, und erklärt erneut, daß die Auswirkungen von Struktur Anpassungsprogrammen auch weiterhin evaluiert werden müssen, unter anderem durch die Einbeziehung der jeweiligen sozialen Dimensionen;

3. *betont*, wie dringend notwendig es ist, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm enthaltenen sozialen Entwicklungsziele bei der Festsetzung der Wirtschaftspolitik in den Mittelpunkt zu stellen, namentlich bei denjenigen Politiken, die Einfluß auf die Binnen- und die Weltmarktkräfte sowie die Weltwirtschaft haben;

4. *betont außerdem*, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung weltweit in einem Rahmen neu belebt werden muß, der die Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellt und der darauf ausgerichtet ist, den menschlichen Bedürfnissen rasch und wirksamer nachzukommen, indem unter anderem das positive Zusammenwirken wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen verstärkt wird, und unterstreicht, daß auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ein starker, stetiger politischer Wille, in die Menschen und ihr Wohlergehen zu investieren, notwendig ist, damit die sozialen Entwicklungsziele erreicht werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>75</sup>, über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)<sup>76</sup> sowie über die Rolle von Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut<sup>77</sup>;

#### *Entscheidende Bedeutung einzelstaatlicher Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung*

6. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung und die Umsetzung des auf dem Gipfel verabschiedeten Aktionsprogramms tragen und daß eine verstärkte und koordinierte internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für deren volle Verwirklichung unverzichtbar sind;

7. *erklärt erneut*, daß die auf einem Geist der Partnerschaft und der Solidarität zwischen allen Ländern beruhende internationale Zusammenarbeit mit dazu beiträgt, ein Umfeld zu schaffen, das der Verwirklichung der sozialen Entwicklungsziele förderlich ist;

8. *fordert* alle Regierungen sowie das System der Vereinten Nationen *auf*, eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive zu fördern und eine geschlechtsdifferenzierte Analyse als Instrument zur Integration einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung und Durchführung von Politiken, Strategien und Programmen zur sozialen Entwicklung zu verwenden;

9. *wiederholt den* von dem Gipfel an die Regierungen gerichteten *Aufruf*, die einzelstaatlichen Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels regelmäßig zu bewerten, und legt den Regierungen nahe, diese Informationen unter Heranziehung der Richtlinien des Generalsekretärs für die einzelstaatliche Berichterstattung über die bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte und dabei aufgetretenen Hindernisse vorzulegen;

10. *hält* die am 17. und 18. September 1998 auf hoher Ebene abgehaltene Tagung über die Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft zu dem allgemeinen Thema "Soziale und wirtschaftliche Auswirkungen der Globalisierung und Interdependenz und ihre politischen Auswirkungen" für einen positiven Schritt auf dem Weg zu einer engeren Zusammenarbeit und einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft;

#### *Mobilisierung von Finanzmitteln*

11. *erklärt erneut*, daß die Mobilisierung von inländischen und internationalen Entwicklungsressourcen aus allen Quellen für die umfassende und wirksame Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels unverzichtbar ist;

12. *fordert* alle Länder *auf*, Wirtschaftspolitiken zur Förderung und zur Mobilisierung der einheimischen Spartätigkeit und zur Gewinnung externer Mittel für produktive Investitionen auszuarbeiten, sich um innovative öffentliche wie auch private Finanzquellen für Sozialprogramme zu bemühen, unter Sicherstellung ihrer effektiven Nutzung, und im Haushaltsprozeß für Transparenz und Rechenschaftslegung bei der Verwendung öffentlicher Gelder zu sorgen und der Bereitstellung beziehungsweise Verbesserung grundlegender sozialer Dienstleistungen Vorrang einzuräumen;

13. *gibt ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Unbeständigkeit der kurzfristigen Kapitalströme nachteilige Auswirkungen auf die soziale Entwicklung haben kann, die Ziele des Gipfels untergräbt und zu Rückschlägen bei ihrer Verwirklichung führt, insbesondere in den Entwicklungsländern, und unterstreicht, daß untersucht werden muß, wie dieses Problem behoben werden kann;

14. *erklärt erneut*, daß zur Herbeiführung einer stärkeren internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung, namentlich der sozialen Entwicklung, ein starkes politisches Engagement seitens der internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, daß die Mobilisierung von inländischen und internatio-

<sup>75</sup> A/53/211.

<sup>76</sup> A/53/329.

<sup>77</sup> A/53/223 und Add.1.

nalen Entwicklungsressourcen aus allen Quellen für die Verwirklichung einer umfassenden und wirksamen Entwicklung unverzichtbar ist, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden sollten, um neue und zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung der Entwicklungsländer zu mobilisieren und bereitzustellen, und daß die öffentliche Entwicklungshilfe trotz der Zunahme privater Kapitalströme nach wie vor eine unverzichtbare Quelle der Auslandsfinanzierung ist, und stellt fest, daß die entwickelten Länder die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf die möglichst baldige Erreichung der vereinbarten Zielwerte der Vereinten Nationen von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe und von 0,15 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder bekräftigen, daß diejenigen Geberländer, die den Zielwert von 0,15 Prozent erreicht haben, sich darum bemühen werden, sich zur Erreichung eines Zielwerts von 0,20 Prozent zu verpflichten, und daß außerdem weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die öffentliche Entwicklungshilfe wirksamer zu gestalten und diese Hilfe gezielt den ärmsten Ländern zur Verfügung zu stellen;

15. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, eine Einigung zwischen interessierten Partnern auf Seiten der entwickelten Länder wie auch der Entwicklungsländer über die gegenseitige Verpflichtung zu erzielen, durchschnittlich 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts grundlegenden Sozialprogrammen zu widmen;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, *auf*, alle Initiativen, die zu einer dauerhaften Lösung der Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen Länder und der am wenigsten entwickelten Länder, beitragen, voll und wirksam umzusetzen und so ihre sozialen Entwicklungsbemühungen zu unterstützen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß die Bretton-Woods-Institutionen, einschließlich der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, weitere Fortschritte auf dem Weg zur Umsetzung der Empfehlungen des Gipfels machen müssen;

17. *anerkennt* die Notwendigkeit, den Übergangsländern eine angemessene technische Zusammenarbeit und andere Formen der Unterstützung zu gewähren, wie in den Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms niedergelegt;

#### *Beteiligung der Bürgergesellschaft und anderer Akteure*

18. *erklärt erneut*, daß für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms und für die entsprechenden Folgemaßnahmen eine leistungsfähige Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Bürgergesellschaft, den Sozialpartnern, den wichtigen Gruppen nach der Definition der Agenda 21<sup>78</sup>,

einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, nötig ist und daß es sicherzustellen gilt, daß diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene einbezogen werden;

19. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, sich im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 und seinen Beschlüssen 1996/315 vom 14. November 1996 und 1997/298 vom 23. Juli 1997 auch weiterhin an der Tätigkeit der Kommission für soziale Entwicklung und möglichst weitgehend am Prozeß der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu beteiligen;

#### *Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen*

20. *begrüßt* die von der Kommission für soziale Entwicklung zu dem Schwerpunktthema "Förderung der sozialen Integration und der Teilhabe aller Menschen, einschließlich benachteiligter und schwacher Gruppen und Personen" verabschiedete Resolution 36/1 und die darin enthaltenen einvernehmlichen Schlußfolgerungen<sup>79</sup>;

21. *begrüßt außerdem* das Ministerkommuniqué, das vom Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1998 zum Thema "Marktzugang: Entwicklungen seit der Uruguay-Runde, Folgen, Chancen und Herausforderungen, insbesondere für die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder unter ihnen, im Kontext der Globalisierung und der Liberalisierung" verabschiedet wurde<sup>80</sup>, sowie den Ratsbeschluß 1998/298 vom 5. August 1998, worin dieser beschloß, den Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1999 dem Thema "Die Rolle der Beschäftigung und der Arbeit bei der Beseitigung der Armut: Machtgleichstellung und Förderung der Frau" zu widmen;

22. *erinnert* an die Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die vom 13. bis 15. Mai 1998 stattfand, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Ratsresolution 1998/44 sowie von seinem Beschluß 1998/290 vom 31. Juli 1998 "Grundlegende Indikatoren für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten";

23. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Fonds und Programme unternehmen, um den Ländern behilflich zu sein, alle auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umzusetzen;

<sup>78</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>79</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 6 (E/1998/26-E/CN.5/1998/7)*, Kap. I, Abschnitt B.

<sup>80</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*, Kap. IV.

24. *begrißt außerdem* die Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um die auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen zur Beseitigung der Armut, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, umzusetzen;

25. *begrißt ferner* den Beitrag der Internationalen Arbeitsorganisation zur Umsetzung der auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Tätigkeiten zur Förderung der Ausweitung der produktiven Erwerbstätigkeit und der Verminderung der Arbeitslosigkeit als Teil der Förderung der sozialen Entwicklung;

26. *berücksichtigt*, daß sich die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung im Jahr 1999 mit dem Thema "Soziale Dienste für alle" befassen wird, und betont, wie wichtig es ist, daß die Fonds und Programme sowie die Sonderorganisationen, namentlich die Weltgesundheitsorganisation und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch künftig an der Förderung und Verwirklichung der auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtung zur Förderung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer guten Bildung, des höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustands und des Zugangs aller Menschen zur gesundheitlichen Grundversorgung mitwirken und diese unterstützen;

27. *fordert* die Regionalkommissionen *nachdrücklich auf*, auch künftig an der Förderung der Verwirklichung der Ziele des Gipfels auf regionaler und subregionaler Ebene mitzuwirken und diese entsprechend zu unterstützen, und bittet die Kommissionen erneut, im Einklang mit ihren Mandaten und in Zusammenarbeit mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Banken auch künftig alle zwei Jahre eine Tagung auf hoher politischer Ebene einzuberufen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu überprüfen, einen Meinungsaustausch zu führen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erfahrungen aufzuzeigen und weiterzugeben und zusätzliche Initiativen zur Stärkung der Umsetzung aufzuzeigen;

28. *begrißt* in diesem Zusammenhang, daß die Wirtschaftskommission für Afrika im Dezember 1998 und im Jahr 1999 subregionale Tagungen und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien im Dezember 1998 eine Regionaltagung einberufen werden, um den Folgeprozeß des Gipfels in ihrer jeweiligen Region zu bewerten;

*Die Sondertagung der Generalversammlung  
und ihr Vorbereitungsprozeß*

29. *verweist* auf ihre Resolution 50/161, in der sie beschloß, im Jahr 2000 eine Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels abzuhalten und weitere Maßnahmen und Initiativen zu prüfen;

30. *verweist außerdem* auf ihre Resolution 52/25, in der sie beschloß, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehenden

Vorbereitungsausschuß einzusetzen, an dem im Einklang mit der etablierten Praxis der Generalversammlung auch Beobachter mitwirken können;

31. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht und den Beschlüssen des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und weitere Initiativen<sup>81</sup>;

32. *erklärt erneut*, daß die Ziele der Sondertagung darin bestehen, die Erklärung und das Aktionsprogramm, die auf dem Gipfel vereinbart wurden, zu bekräftigen und nicht darin, sie neu auszuhandeln, die bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erzielten Fortschritte und dabei aufgetretenen Hindernisse sowie die dabei gewonnenen Erfahrungen aufzuzeigen und konkrete Maßnahmen und Initiativen zur Förderung weiterer Anstrengungen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu empfehlen;

33. *erinnert* an die in Beschluß 53/405 vom 7. Oktober 1998 angenommene vorläufige Tagesordnung der ersten Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und weitere Initiativen;

34. *erklärt erneut*, daß eine geschlechtsbezogene Perspektive in alle Aspekte der Vorbereitungsarbeiten sowie in die Sondertagung einbezogen werden muß;

35. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Vorbereitungsausschusses, daß die Kommission für soziale Entwicklung, die die Hauptverantwortung für den Folgeprozeß und die Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms trägt, damit betraut werden sollte, als Forum für die einzelstaatliche Berichterstattung zu fungieren und sich dabei den Erfahrungsaustausch zunutze zu machen und somit in den Jahren 1999 und 2000 diejenigen Bereiche aufzuzeigen, in denen der Vorbereitungsausschuß weitere Initiativen erwägen muß<sup>82</sup>;

36. *bekräftigt* den Beschluß des Vorbereitungsausschusses, in seiner Sacharbeit die Ergebnisse anderer großer Konferenzen der Vereinten Nationen und die Beiträge anderer zuständiger Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen so zu berücksichtigen, daß sie rechtzeitig in seine jeweilige Arbeitstagung einfließen<sup>83</sup>;

37. *bittet* alle zuständigen Organe, Fonds und Programme sowie die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation, zu dem Vorbereitungsprozeß und der Sondertagung beizutragen und sich aktiv daran zu beteiligen,

<sup>81</sup> Ebd., *Beilage 45 (A/53/45)*.

<sup>82</sup> Ebd., Kap. VI, Abschnitt B, Beschluß 3 a).

<sup>83</sup> Ebd., Beschluß 4.

indem sie Beiträge für die Gesamtbewertung der Umsetzung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen sowie unter anderem Vorschläge für weitere Maßnahmen und Initiativen vorlegen;

38. *bittet* die Internationale Arbeitsorganisation, die aufgrund ihres Mandats, ihrer dreigliedrigen Struktur und ihres Fachwissens eine besondere Rolle auf dem Gebiet der Beschäftigung und der sozialen Entwicklung spielt, sich aktiv an dem Vorbereitungsprozeß und der Sondertagung zu beteiligen, zu der Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Gipfelergebnisse beizutragen und weitere diesbezügliche Maßnahmen und Initiativen zu erwägen;

39. *bittet* die Regierungen, zur Unterstützung der Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder an der Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses und an der Sondertagung sowie der Arbeiten, die das Sekretariat zur Vorbereitung der Sondertagung unternimmt, Beiträge zu dem Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung zu entrichten;

*Vorkehrungen für künftige Tagungen des Vorbereitungsausschusses und für die Sondertagung*

40. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Vorbereitungsausschusses, seine erste Arbeitstagung vom 17. bis 28. Mai 1999 in New York und seine zweite Tagung vom 3. bis 14. April 2000 ebenfalls in New York abzuhalten<sup>84</sup>;

41. *beschließt*, daß der Vorbereitungsausschuß während der zweiten Woche seiner ersten Arbeitstagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende tagungsgebundene Arbeitsgruppe einsetzen soll, um die Konsultationen über organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Sondertagung zu erleichtern;

42. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Sondertagung<sup>85</sup>;

43. *begrüßt* das Angebot der Regierung der Schweiz, die Sondertagung im Büro der Vereinten Nationen in Genf auszurichten;

44. *beschließt*, daß die Sondertagung vom 26. bis 30. Juni 2000 in Genf abgehalten wird;

45. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Gipfelergebnisse Bericht zu erstatten;

46. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung  
19. November 1998

**53/30. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* des Kapitels XVIII der Charta der Vereinten Nationen und der Wichtigkeit, allgemeine Einigung zu erzielen, wie in der Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 festgelegt,

*beschließt*, zu der Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängenden Fragen keine Resolution beziehungsweise keinen Beschluß ohne die Ja-Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Generalversammlung zu verabschieden.

66. Plenarsitzung  
23. November 1998

**53/31. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der unauflöslichen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>86</sup> verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Manila<sup>87</sup>, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien<sup>88</sup> verabschiedet wurde,

*in Anbetracht* der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller sowie anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua<sup>89</sup> und des von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedeten Aktionsplans<sup>90</sup> anerkannt hat, sowie auf ihre Resolutionen 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996 und 52/18 vom 21. November 1997,

<sup>86</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>87</sup> A/43/538, Anhang.

<sup>88</sup> Die Konferenz führte damals die Bezeichnung "Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien".

<sup>89</sup> A/49/713, Anhang I.

<sup>90</sup> Ebd., Anhang II.

<sup>84</sup> Ebd., Beschluß 6 b).

<sup>85</sup> A/53/210.